



Tarif KTS

Krankentagegeldversicherung für Selbstständige

gültig in Verbindung mit AVB/KTS

Ausgabe 08 / 2017

Inhaltsübersicht

(I) Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit.....	3
(A) Aufnahmefähigkeit	3
(B) Versicherungsfähigkeit.....	3
(C) Wegfall der Versicherungsfähigkeit, Ende der Selbständigkeit	3
(II) Umfang der Leistungspflicht des Versicherers	3
(A) Versicherbares Krankentagegeld	3
(B) Höhe der Versicherungsleistung	5
(C) Wartezeit.....	5
(D) Dynamisierung der Versicherungsleistung	5
(III) Obliegenheiten	5
(A) Frist zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit	5
(IV) Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherer	6

(I) Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

(A) Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

(B) Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind erwerbstätige Personen, die hauptberuflich selbstständig tätig sind, hieraus regelmäßige Einkünfte erzielen und für die gleichzeitig eine Krankheitskostenvollversicherung für nicht beihilfeberechtigte Personen bei ottonova besteht.

Geschäftsführende Gesellschafter und Vorstände von Unternehmen gelten stets als selbstständig im Sinne dieser Bedingungen.

(C) Wegfall der Versicherungsfähigkeit, Ende der Selbständigkeit

(1) Endet für die versicherte Person die Krankheitskostenvollversicherung für nicht beihilfeberechtigte Personen, so endet zum selben Zeitpunkt auch die Versicherung nach diesem Tarif.

(2) Sofern die versicherte Person ihrer selbstständigen Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich nachgeht oder keine regelmäßigen Einkünfte hieraus mehr erzielt, endet das Versicherungsverhältnis gemäß den Bestimmungen von § 12 Abs. 4 AVB/KTS. Bei Berufsunfähigkeit oder dem Bezug von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente gelten die Regelungen von § 12 Abs. 5 AVB/KTS.

(3) Regelmäßigen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen erzielt eine versicherte Person dann, wenn sie innerhalb der letzten 6 Kalendermonate wenigstens 10.000 EUR Betriebseinnahmen nachweisen kann.

Zeiten von ärztlich bzw. zahnärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt. Ottonova ist jederzeit – frühestens jedoch 6 Monate nach Versicherungsbeginn - berechtigt, einen entsprechenden Nachweis über die Betriebseinnahmen zu verlangen...

(4) Endet dieser Tarif gemäß Abs. 1 oder 2 haben der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person das Recht, das Versicherungsverhältnis in eine Anwartschaftsversicherung umwandeln zu lassen.

(II) Umfang der Leistungspflicht des Versicherers

(A) Versicherbares Krankentagegeld

Versicherbar ist ein Krankentagegeld als Vielfaches von einem Euro.

(1) Die Höhe des versicherbaren Krankentagegeldes orientiert sich ausschließlich an der Ausübung eines der nachstehend genannten freien Berufe bzw. an der Anzahl der im eigenen Unternehmen des VN beschäftigten Vollzeitmitarbeiter (Unternehmensgröße). Ein eigenes Unternehmen im Sinne dieser Bedingungen liegt dann vor, wenn die versicherte Person mindestens 50% der Geschäftsanteile am Unternehmen besitzt oder aber als geschäftsführender Gesellschafter bzw. Vorstand des Unternehmens tätig ist.

(2) Das maximal zu versichernde Tagegeld beträgt

bei Notaren, niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten sowie Apothekern 300 EUR.

Bei Tierärzten, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, beratenden Ingenieuren und Architekten

- mit bis zu 4 Vollzeitmitarbeitern 150 EUR
- und mit mindestens 5 Vollzeitmitarbeitern 300 EUR.

Bei allen anderen Selbstständigen richtet sich die Höchstgrenze ausschließlich nach der Anzahl der in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter. Die Höchstgrenze beträgt

- bei nicht mehr als 4 Vollzeitmitarbeitern: 100 Euro,
- bei mindestens 5 Vollzeitmitarbeitern: 150 Euro,
- bei mindestens 10 Vollzeitmitarbeitern: 200 Euro,
- und bei mindestens 25 Vollzeitmitarbeitern: 300 Euro.

(3) Frühestens zu Beginn des vierten Versicherungsjahres kann der Versicherungsnehmer beantragen, ein über die Höchstgrenzen des Abs. 2 hinausgehendes Krankentagegeld zu versichern. Insgesamt darf das neu zu vereinbarende Krankentagegeld nicht höher als 300 EUR sein noch die in Abs. 2 festgelegten Höchstgrenzen um mehr als 50% überschreiten.

Ein Anspruch auf Annahme des Antrags besteht nicht.

Ottanova wird die Annahme von dem zum Beantragungszeitpunkt bestehenden Gesundheitszustand und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person bzw. des Versicherungsnehmers abhängig machen und hierüber ggf. entsprechende Nachweise anfordern.

(4) Wurde eine Vereinbarung nach Abs. 3 über die Überschreitung der Höchstgrenzen getroffen, ist Ottonova nach Maßgabe des Abs. 6 nur dann berechtigt, das versicherte Krankentagegeld zu kürzen, wenn die der Vereinbarung zugrundeliegende Höchstgrenze nach Abs. 2 durch eine Veränderung der beruflichen Tätigkeit oder der Mitarbeiterzahl nicht mehr zutreffend ist.

Beispiel: Hat der Versicherungsnehmer einen Betrieb mit 10 Vollzeitmitarbeitern kann er gemäß Absatz 2 kalendertäglich max. 200 EUR versichern. Im vierten Versicherungsjahr wird eine Erhöhung gemäß Absatz 3 um 30%, also auf 260 EUR, vereinbart. Verringert sich im sechsten Jahr die Mitarbeiterzahl auf 8 Vollzeitkräfte, beträgt die nach Absatz 2 zulässige Höchstgrenze für das zu versichernde Krankentagegeld 150 EUR, sodass unter Berücksichtigung der im vierten Versicherungsjahr getroffenen Regelung nur noch maximal 195 EUR (150 EUR + 30% von 150 EUR) versichert werden können.

(5) Alle in Absatz 2 bzw. Absatz 3 genannten Höchstgrenzen erhöhen sich alle 36 Monate um jeweils 5% - jeweils auf volle Euro aufgerundet - erstmalig zum 01.01.2020.

(6)) Ottonova ist ohne Unterschied, ob ein Leistungsfall eingetreten ist oder nicht, berechtigt, das versicherte Krankentagegeld auf die sich gemäß den Absätzen 2 und 3 ergebenden Höchstbeträge zu kürzen, sofern der Versicherungsnehmer trotz entsprechender Aufforderung in Textform die hierfür maßgeblichen Kriterien nicht nachweisen kann. Wird die Höhe des Tagegeldes über die Unternehmensgröße definiert, ist es erforderlich, dass der Betrieb die notwendige Anzahl der Mitarbeiter wenigstens über einen Zeitraum von drei Monaten

vor der Aufforderung vorgehalten hat.

Die Kürzung der Tagegeldhöhe erfolgt mit Beginn des übernächsten Kalendermonats, der auf die Aufforderung folgt.

(B) Höhe der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist ein Tagegeld und beträgt in Tarifstufe KTS 42

- 100% des versicherten Tagegeldes ab dem 42. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit) für jeden weiteren Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a AVB/KTS
- 100% des versicherten Tagegeldes während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b AVB/KTS

Das Tagegeld wird für jeden Kalendertag, also auch für Sonn- und Feiertage, gezahlt.

(C) Wartezeit

Abweichend von § 2 Abs. 1 Buchstabe a AVB/KTS entfällt die allgemeine Wartezeit.

Die besondere Wartezeit bei Verdienstaussfall während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b AVB/KTS entfällt nicht.

(D) Dynamisierung der Versicherungsleistung

(1) Um die allgemeine Lohnentwicklung zu berücksichtigen, erhöht ottonova das versicherte Krankentagegeld regelmäßig um 5%. Die erstmalige Erhöhung nach Versicherungsbeginn findet dabei spätestens im fünften Versicherungsjahr statt. Danach erfolgt die Erhöhung jeweils im Abstand von 36 Monaten. Das neue Krankentagegeld wird dabei auf ganze Euro aufgerundet. Die Erhöhung findet ohne erneute Risikoprüfung und ohne Wartezeiten statt und gilt auch für laufende Versicherungsfälle. Bisher vereinbarte Risiko- oder Berufszuschläge werden entsprechend dem neuen Beitrag angepasst, bestehende Leistungsausschlüsse bzw. Leistungseinschränkungen werden auch für den dazukommenden Teil des Krankentagegeldes übernommen.

(2) Ottonova wird den Versicherungsnehmer vor dem Wirksamwerden über die Erhöhung des Krankentagegeldes und über den neu zu zahlenden Beitrag informieren. Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung binnen 2 Monaten nach deren Wirksamwerden rückwirkend zum Zeitpunkt der Erhöhung widersprechen.

(III) Obliegenheiten

(A) Frist zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

(1) In Ergänzung zu §14 Abs. 2 AVB/KTS ist die Arbeitsunfähigkeit spätestens eine Woche nach Ablauf der Karenzzeit durch einen Nachweis für den gesamten bis dahin beanspruchten Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen.

(2) In Ergänzung zu §14 Abs. 2 AVB/KTS ist die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit jeweils durch einen neuen Nachweis spätestens eine Woche nach Ablauf des Zeitraumes anzuzeigen, für den bereits der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit bei ottonova einging.

(3) Erfolgt der Nachweis gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt, kann bei der Auszahlung des Krankentagegeldes nur der Zeitraum berücksichtigt werden, der mit dem Tag beginnt, an dem der Nachweis bei ottonova einging. Diese Einschränkung gilt nicht, sofern der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den verspäteten Nachweis nicht zu vertreten hat.

(IV) Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherer

Das Kündigungsrecht des Versicherers zum Ende des zweiten oder dritten Versicherungsjahres gemäß § 13 Abs. 1 AVB/KTS erstreckt sich nur auf den Teil des Krankentagegeldes, der 100 EUR übersteigt.